



**Finanzgruppe**  
Deutscher Sparkassen-  
und Giroverband



Bundesverband der  
Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken

An den  
Vorsitzenden  
des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Bundesminister a. D.  
Eduard Oswald, MdB  
Platz der Republik 1  
110011 Berlin

20. Mai 2009

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht“ – Drucksache 16/12783 hier: Änderungsvorschläge von DSGVO und BVR**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht“.

Beigefügt übersenden wir Ihnen eine Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) sowie des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) mit Änderungsvorschlägen zu einzelnen Aspekten des Regierungsentwurfes, die für kreditwirtschaftliche Verbundgruppen von besonderer Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagenen Anforderungen an die Qualifikation von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie zur vorgesehenen Begrenzung der Höchstanzahl von Mandaten in Kontrollorganen von Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen.

Wegen der weiteren Aspekte des Regierungsentwurfes verweisen wir auf die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses (ZKA).

Für die Berücksichtigung unserer Petiten wären wir Ihnen dankbar. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis  
Deutscher Sparkassen-  
und Giroverband

Gerhard Hofmann  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken

## **Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 25. März 2009**

### **1. Änderung der Inhaltsübersicht**

Der Regierungsentwurf sieht folgende Änderung vor:

*b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:*

*„§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte, Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“*

#### **Änderungsvorschlag:**

Die Worte „Verwaltungs- oder“ sollten gestrichen werden.

#### **Begründung:**

Der Regierungsentwurf verwendet den auf europäisches Recht zurückgehenden Begriff „Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan“. Auch wenn der Begriff des „Verwaltungsorgans“ mutmaßlich die dem deutschen Recht weitgehend fremde monistische Unternehmensstruktur (Leitungs- und Aufsichtsfunktion liegen bei einem Organ) erfassen soll, wird das Verwaltungsorgan in der bankaufsichtsrechtlichen Literatur der Leitungsfunktion zugeordnet (Reischauer/Kleinhans, KWG, § 44 Anm. 35; Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, § 44 Rdnr. 74). Damit träten die vorgeschlagenen Neuregelungen neben die bereits bestehenden KWG-Vorschriften zur Geschäftsleiterqualifikation – u. U. sogar mit unterschiedlicher Reichweite. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher nur der im KWG gebräuchliche (§ 15 Abs. 1 Nr. 3) Begriff des Aufsichtsorgans verwendet werden.

### **2. Änderung der Anzeigepflichten des § 24:**

Der **Regierungsentwurf** sieht folgende Anzeigepflichten im Fall der Bestellung eines Mitglieds eines Aufsichtsorgans eines Institutes oder einer Finanzholding-Gesellschaft vor:

*a) In Absatz 1 wird nach Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 15 und 16 angefügt:*

*„15. die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erforderlichen Tatsachen,“*

c) *In Absatz 3a Satz 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch eine Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:*

*„4. die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erforderlichen Tatsachen.“*

### **Änderungsvorschlag:**

Die vorgeschlagenen Regelungen sollten gestrichen werden.

### **Begründung:**

In Deutschland existieren mehr als 2.200 Kreditinstitute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verfügt nicht über die Kapazitäten, zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben präventiv die fachliche Eignung von 20.000 Mitgliedern von Aufsichtsorganen zu prüfen.

Selbst wenn bei der BaFin die zur präventiven Prüfung der fachlichen Eignung von Aufsichtsorganmitgliedern notwendigen Kapazitäten geschaffen würden, was einen erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand nach sich ziehen würde, erscheint eine derartige Maßnahme nicht sinnvoll.

Bei der weit überwiegenden Zahl der Kreditinstitute in Deutschland handelt es sich um kleinere bis mittlere, regelmäßig regional fokussierte Institute. In der aktuellen Finanzkrise haben sich gerade diese Institute als stabil und widerstandsfähig erweisen. Besondere Risiken sind hingegen gerade bei großen und kapitalmarktorientierten Instituten entstanden. Die bei diesen Instituten häufig vorhandene Besetzung der Aufsichtsorgane mit Fachexperten hat die Entstehung von Risiken und Verlusten auch nicht verhindert. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die Zusammensetzung der Aufsichtsorgane zu ändern und eine präventive Eignungsprüfung durch die BaFin einzuführen.

### *Hilfsweise:*

Sofern ungeachtet der genannten Argumente an der vorgeschlagenen Einführung einer präventiven Eignungsprüfung der Mitglieder von Aufsichtsorganen festgehalten werden soll, sollte dies auf Institute beschränkt werden, die für die Finanzmarktstabilität wesentlich sind. Für die kleinen und mittleren Institute, die sich in der aktuellen Krise als stabil und widerstandsfähig erwiesen haben, ist dies nicht erforderlich.

### **3. Änderung der Regelungen über den Bankerlaubnisantrag**

Der **Regierungsentwurf** sieht folgende Änderung vor:

*7. In § 32 wird in Absatz 1 Satz 2 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:*

*„8. die Angabe der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nebst der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung erforderlichen Tatsachen.“*

#### **Änderungsvorschlag:**

Die vorgeschlagene Regelung sollte gestrichen werden.

#### **Begründung:**

Aus den oben unter 2. genannten Gründen ist eine präventive Eignungsprüfung der Mitglieder von Aufsichtsorganen weder erforderlich noch sinnvoll. Hilfsweise sollte eine präventive Eignungsprüfung nur bei Instituten eingeführt werden, die für die Finanzmarktstabilität wesentlich sind.

### **4. Änderung der Regelungen über die Abberufung von Mitgliedern von Aufsichtsorganen sowie Einführung einer Beschränkung der zulässigen Anzahl von Kontrollmandaten**

Der **Regierungsentwurf** sieht folgende Änderung vor:

**8. § 36 wird wie folgt geändert:**

*a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:*

*„§ 36  
Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte, Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“*

*b) In Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „oder des Absatzes 3 Satz 2 oder Satz 3“ eingefügt.*

*c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:*

*„(3) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche fachliche Eig-*

*nung haben. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine der in Satz 1 bezeichneten Personen nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche fachliche Eignung hat, kann die Bundesanstalt deren Abberufung verlangen oder die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Die Bundesanstalt kann dem Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch dann seine Tätigkeit untersagen oder dessen Abberufung verlangen, wenn ihm wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind oder er nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt. Wer Geschäftsleiter war, kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des von ihm geleiteten Unternehmens bestellt werden, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind. Es kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausübt. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 oder Satz 3 auch von der Bundesanstalt gestellt werden.“*

### **Änderungsvorschlag:**

Die vorgeschlagenen Regelungen werden wie folgt gefasst:

#### **8. § 36 wird wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

*„§ 36*

*Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte, Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans“*

b) In Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „oder des Absatzes 3 Satz 4 oder Satz 5“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt [wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind durch Unterstreichung hervorgehoben]:

*„(3) Die Mitglieder des Aufsichtsorgans eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde haben. Die erforderliche Sachkunde richtet sich nach Art, Umfang und Komplexität der vom jeweiligen Institut oder der Finanzholding-Gesellschaft schwerpunktmäßig betriebenen Geschäfte. Die Sachkunde der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsorgans kann sich ergänzen, das Aufsichtsorgan muss*

insgesamt in der Lage sein, seine Aufgaben auszuüben. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine der in Satz 1 bezeichneten Personen nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Sachkunde hat, kann die Bundesanstalt deren Abberufung verlangen oder die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Die Bundesanstalt kann dem Mitglied eines Aufsichtsorgans auch dann seine Tätigkeit untersagen oder dessen Abberufung verlangen, wenn ihm bei Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung mindestens leichtfertig verborgen geblieben sind oder er nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt. Zum Mitglied des Aufsichtsorgans kann nicht bestellt werden,  
1. wer Geschäftsleiter war, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter dem Aufsichtsorgan angehören, oder  
2. wer bereits zehn Kontrollmandate bei Kreditinstituten i.S.v. § 1 Abs. 1, Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften, beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen i.S.v. § 1 Abs. 3a des Kreditwesengesetzes oder Versicherungsunternehmen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die von erheblicher Bedeutung für die Finanzmarktstabilität sind, ausübt.

Auf die Höchstzahl nach Satz 6 Nr. 2 sind bis zu fünf Sitze in Kontrollgremien nicht anzurechnen, die ein Kontrollgremiumsmitglied eines zu einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe gehörenden Unternehmens in Kontrollgremien anderer zu dieser kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe gehörenden Unternehmen inne hat. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 oder Satz 5 auch von der Bundesanstalt gestellt werden.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Die Vorschriften über die Unternehmensmitbestimmung sowie die Vorschriften der Länder über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute bleiben unberührt.“

#### **Begründung:**

a) zu § 36 Abs. 3 KWG (neu) – insgesamt

Die Streichung der Worte „Verwaltungs- oder“ erfolgt aus den oben unter 1. genannten Gründen.

Darüber hinaus sollte der Begriff der „fachlichen Eignung“ im Zusammenhang mit Mitgliedern des Aufsichtsorgans durch den Begriff der „Sachkunde“ ersetzt werden. Der

Begriff der „fachlichen Eignung“ wird im KWG ausschließlich im Zusammenhang mit den zur Führung der Geschäfte des Instituts verpflichteten Personen verwendet. Die Klarstellung ist geboten, um sicherzustellen, dass an Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Geschäftsleiter. Anders als dies etwa § 33 Abs. 2 Satz 2 KWG für Geschäftsleiter statuiert, ist die hinreichende Sachkunde eines Aufsichtsorganmitgliedes regelmäßig nicht erst dann anzunehmen, wenn es eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart ausgeübt hat, wie dies die Regierungsbegründung nahe legt. Anderenfalls wäre künftig auch eine Vertretung von Arbeitnehmern im Aufsichtsorgan in Übereinstimmung mit den Mitbestimmungsgesetzen kaum noch möglich. Vielmehr genügt es, wenn im Gesamtaufsichtsorgan die zur Überwachung des Unternehmens erforderliche Sachkunde vorhanden ist (s. hierzu näher auch im Folgenden).

b) zu § 36 Abs. 3 Satz 2 bis 4 KWG (neu)

Der neue Satz 2 hebt ausdrücklich hervor, dass Anforderungen an die Sachkunde von Aufsichtsorganmitgliedern nicht pauschal für alle Institute gleich sind. Vielmehr richten sich die Anforderungen nach Art, Umfang und Komplexität der schwerpunktmäßig betriebenen Geschäfte. Dieser Grundgedanke, der auch in der Begründung zum Regierungsentwurf enthalten ist, soll im Gesetzestext selbst klar zum Ausdruck kommen.

Der neue Satz 3 drückt im Sinne der Rechtsklarheit das aus, was auch der geltenden Rechtsprechung entspricht: Es ist nicht zu erwarten, dass jedes Aufsichtsratsmitglied auf sämtlichen Gebieten, auf denen der Aufsichtsrat tätig wird, passende Spezialkenntnisse besitzt (BGHZ 85, 293, 295). Nicht alle Mitglieder müssen notwendigerweise die gleiche Sachkunde besitzen, die unterschiedlichen Qualifikationen sollten sich vielmehr sinnvoll ergänzen. Entscheidend ist, dass das Aufsichtsorgan insgesamt wirksam seine Aufgaben erfüllen kann - in diesem Sinne erfolgt eine Regelung im zweiten Halbsatz des neuen Satz 3.

In Satz 5 wird eine Angleichung an die Vorschriften über die Abberufung von Geschäftsleitern vorgenommen, um Wertungswidersprüche zu beseitigen. So ist die Abberufung eines Geschäftsleiters nach § 36 Abs. 2 KWG nur möglich, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig handelt, bzw. das Institut nachhaltig gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen verstößt, § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG. Dagegen soll nach dem Regierungsentwurf die Abberufung eines Mitglieds eines Kontrollgremiums bereits allein wegen sorgfaltswidrigen Handelns möglich sein. Sorgfaltswidrig wäre aber bereits auch jede leichte Fahrlässigkeit - dies erscheint unangemessen.

c) zu § 36 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 KWG (neu)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient.

d) zu § 36 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 KWG (neu)

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Einführung einer zulässigen Höchstanzahl

von fünf Kontrollmandaten bei Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, stellt zum einen eine zu starke und zum anderen eine zu pauschale Beschränkung der zulässigen Anzahl von Kontrollmandaten dar.

#### Anzahl der zulässigen Kontrollmandate

Ausweislich der Regierungsbegründung findet die vorgeschlagene Regelung Ihr Vorbild in § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AktG. Danach sind – anders als im vorliegenden Regierungsentwurf – jedoch nicht nur fünf, sondern zehn Kontrollmandate zulässig. Die gleichen Erwägungen, die von der Bundesregierung bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Hinblick auf Aktiengesellschaften gegen einzelne Forderungen nach einer weiteren Herabsetzung der zulässigen Mandatsanzahl auf fünf Mandate eingewendet wurden (vgl. hierzu den Regierungsentwurf zum KonTraG – BT-Drs. 13/9712, S. 15 f.), sprechen auch heute im vorliegenden Zusammenhang gegen eine weitergehende Beschränkung:

Eine weitergehende Beschränkung der Anzahl von Aufsichtsmandaten wäre zu pauschal. Es besteht in Deutschland eine Vielzahl unterschiedlicher Kreditinstitute, mit unterschiedlicher Größe, unterschiedlichen Geschäftsmodellen und unterschiedlicher Bedeutung für die Stabilität des Finanzmarktes. Die fachlichen und zeitlichen Anforderungen an das einzelne Kontrollmandat sind in Abhängigkeit von diesen Kriterien sehr unterschiedlich.

Eine Begrenzung der zulässigen Mandatszahl auf weniger als die auch in § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AktG vorgesehenen zehn Mandate ist daher nicht sachgerecht.

#### Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht erscheint die Einbeziehung von Mandaten in allen Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, in die zulässige Höchstanzahl von Mandaten zu undifferenziert.

Der mit der verantwortungsbewussten Mandatswahrnehmung verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand ist im Wesentlichen abhängig von der Größe und der Komplexität des Geschäftsmodells des zu beaufsichtigenden Unternehmens. Der Zeitaufwand eines Mandats in einem Institut mit einer besonderen Bedeutung für die Finanzmarktstabilität ist somit deutlich höher als bei einem kleinen Institut. Vor diesem Hintergrund scheint eine abgestufte Bemessung der zulässigen Anzahl von Kontrollmandaten in Abhängigkeit von der Größe, der Komplexität des Geschäftsmodells und der Bedeutung des Unternehmens für die Finanzmarktstabilität angebracht.

Bestimmte, der Aufsicht der BaFin unterliegende Unternehmen sollten daher von vornherein aus dem Kreis der zu berücksichtigenden Unternehmen ausgenommen werden, wie z.B. Finanzdienstleistungsinstitute. Sachgerecht erscheint daher eine Be-



schränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Kreditinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG, Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften, beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 3a KWG oder Versicherungsunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VAG, soweit sie von erheblicher Bedeutung für die Finanzmarktstabilität sind.

e) zu § 36 Abs. 3 Satz 7 KWG (neu)

Die deutsche Bankenlandschaft ist geprägt durch die drei kreditwirtschaftlichen Säulen, bestehend aus Privatbanken, genossenschaftlichen Instituten und öffentlich-rechtlichen Instituten, insbesondere Sparkassen und Landesbanken. Anders als Privatbanken sind die genossenschaftlichen Institute ebenso wie Sparkassen und Landesbanken in kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen organisiert.

Die kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen sind geprägt durch ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der beteiligten Unternehmen, indem bestimmte Aufgaben in gemeinsamen Verbundunternehmen gebündelt und so Effizienzvorteile zum Vorteil der Kunden geschaffen werden. Insofern unterscheidet sich die Bankenbranche auch von anderen Branchen in Deutschland.

Der Begriff der kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe, namentlich der Verbund zwischen den in der Sparkassen-Finanzgruppe bzw. den im genossenschaftlichen Finanzverbund zusammengeschlossenen Instituten, ist im KWG bereits seit vielen Jahren begrifflich etabliert. So ist in § 10 Abs. 2b Nr. 7 b) KWG vom „Verbund der Kreditgenossenschaften oder der Sparkassen“ die Rede. Zudem spricht § 20 Abs. 3 Nr. 2 letzter Halbsatz KWG vom Liquiditätsausgleich im Verbund zwischen Sparkassen und Genossenschaftsbanken, ihren Girozentralen und ihrem Zentralkreditinstitut. Auch dort ist also für Zahlungsströme zwischen den Instituten kreditwirtschaftlicher Verbundgruppen bereits eine den Besonderheiten dieser Verbünde gerecht werdende Sonderregelung enthalten.

Für die Kontrolle der Verbundunternehmen und die Sicherung ihrer Stabilität ist es von besonderer Bedeutung, dass Kontrollaufgaben im Verbund gebündelt werden. Hierdurch wird ein übergreifendes Verständnis für die Abläufe im Verbund geschaffen, das maßgeblich zur Stabilität des Verbundes beiträgt. Anders als möglicherweise bei der Übernahme von Kontrollmandaten in unterschiedlichen Branchen wird durch die Ausübung einer größeren Anzahl von Kontrollmandaten innerhalb eines kreditwirtschaftlichen Verbundes ein Wissenszuwachs erzielt, der zu einer besonderen Qualität der Kontrolle beiträgt.

Die Bündelung der Kontrollaufgaben im Verbund erfordert Flexibilität bei der Übernahme von Kontrollmandaten innerhalb kreditwirtschaftlicher Verbundgruppen. Eine zu starke Beschränkung der Höchstanzahl von Kontrollmandaten wäre daher kontraproduktiv und ginge zu Lasten der Qualität der Kontrolle. Bei Kontrollmandaten innerhalb kreditwirtschaftlicher Verbundgruppen sollte daher eine gewisse Anzahl von Mandaten von der Anrechnung auf die in § 36 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 KWG (neu) vorgesehe-

ne Höchstgrenze ausgenommen werden.

Die in § 36 Abs. 3 Satz 7 KWG (neu) vorgesehene Regelung lehnt sich an die bereits seit vielen Jahren etablierte, allerdings auf Konzerne beschränkte Regelung in § 100 Abs. 2 S. 2 AktG an. Insbesondere auch die vorgeschlagene Freistellung von fünf Kontrollmandaten in kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen ist der aktienrechtlichen Regelung entnommen. Die branchenunspezifisch auf Aktiengesellschaften zugeschnittene Regelung im Aktiengesetz wird den Besonderheiten der Finanzbranche allerdings nicht gerecht. Deshalb ist im vorliegenden Kontext eine bereichsspezifische Ausnahmeregelung vorzusehen.

- f) Der neue Absatz 4 ist zur Klarstellung erforderlich, dass die Vorschriften über die Unternehmensmitbestimmung sowie die Vorschriften der Länder über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durch die Neuregelungen nicht verdrängt werden. Die sparkassenrechtlichen Vorschriften der Länder enthalten regelmäßig bereits adäquate Eigenschaftsvorgaben für Verwaltungsratsmitglieder, die sich in der Praxis als effektiv erwiesen haben.

## **5. Übergangsregelung für bestehende Mandate**

### **Ergänzungsvorschlag:**

Es sollte eine Übergangsregelung für bestehende Mandate getroffen werden.

### **Begründung:**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Regelungen am Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten. Betreffend die Neuregelung der Aufsichtsorganmandate in § 36 KWG ist – wie bereits für den Versicherungsbereich in § 123f VVG-E zumindest für Geschäftsleiter vorgesehen – die Schaffung einer angemessenen Übergangsfrist unabdingbar, um etwaige organisatorische Probleme bei Umbesetzungen lösen zu können. Überschreiten beispielsweise einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums die zulässige Höchstzahl der gleichzeitig wahrnehmbaren Mandate pro Person, erscheint es sachgerecht, sie nicht sofort ausscheiden, sondern die Mandate, die sie innehaben, bis zum vorgesehenen Ende der Amtsperiode weiterführen zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 2009